

Übersicht: Anstiftung

Prüfungsaufbau in der Klausur

A. STRAFBARKEIT DES HAUPTTÄTERS

[Hier erfolgt die übliche Prüfung des Haupttäters]

B. STRAFBARKEIT DES ANSTIFTERS

I. Tatbestand

1. *Objektiver Tatbestand*

- Vorliegen einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat (vollendet oder versucht)
- Bestimmen i.S.d. § 26 StGB = Hervorrufen des Tatentschlusses
 - **Problem:** Bereits zur Tat entschlossene Person (omnimodo facturus) → keine Anstiftung, aber Versuch gem. § 30 Abs. 1 StGB möglich
 - **Problem:** Durch Schaffen einer zur Tat anreizenden Situation? Unterschiedliche Auffassungen: Reine Verursachungstheorie: Verursachung der Begehung; Art und Weise unerheblich; Theorie des geistigen Kontakts: kommunikative Beeinflussung (auch konkludent); Unrechtspakt ist erforderlich
- **Problem:** Hochstiftung – Unterschiedliche Auffassungen: Allein der übersteigende Teil kann dem Anstifter zugerechnet werden, daher nach h.M. psychische Beihilfe, bei erheblich erhöhten Unrechtsgehalt nach BGH auch Anstiftung zur Qualifikation möglich. Anstiftung zur Qualifikation (und damit zum Tatganzen) immer möglich.
- **Problem:** Abstiftung → keine obj. Zurechnung, keine Anstiftung; evtl. psychische Beihilfe

2. *Subjektiver Tatbestand (sog. „doppelter Anstiftervorsatz“)*

- Vorsatz hins. vorsätzlicher rechtswidriger vollendeter Haupttat
 - **Problem:** agent provocateur
 - **Problem:** Erlaubnistatbestandsirrtum des Haupttäters
- Vorsatz bezüglich Anstifterhandlung

II. Rechtswidrigkeit und Schuld